

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER  
HAUPTVERSAMMLUNG DER  
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG  
2009

**Erläuternder Bericht des Vorstands gem. §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

**1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals:**

Das gezeichnete Kapital der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG beträgt zum 31. Dezember 2008 EUR 4.422.250 und ist eingeteilt in 4.422.250 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Aktie. Unterschiedliche Aktiegattungen bestehen nicht; die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten emittiert. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

**2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen:**

Die Aktien können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei übertragen werden und unterliegen grundsätzlich keinen Stimmrechtsbeschränkungen. Aus den Vorschriften des AktG und anderer Gesetze können sich Beschränkungen des Stimmrechts und der Übertragbarkeit der Aktien ergeben. So steht Aktionären unter bestimmten Voraussetzungen kein Stimmrecht zu (z. B. § 136 AktG, § 28 WpHG). Zudem steht der Gesellschaft aus eigenen Aktien kein Stimmrecht zu (§ 71b AktG). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien (Stand: 31. Dezember 2008).

Hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aktien wird darauf hingewiesen, dass Vorstand, Mitarbeiter und weitere Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, durch die Insiderrichtlinie der Gesellschaft über gesetzliche Bestimmungen hinaus beschränkt sind.

Vertragliche Beschränkungen im Hinblick auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien der Gesellschaft sind dem Vorstand nicht bekannt.

**3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten:**

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht ist 3 Prozent. Direkte oder

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER  
HAUPTVERSAMMLUNG DER  
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG  
2009

indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind uns hiernach nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

**4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen:**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben:**

Arbeitnehmer, die am Kapital beteiligt sind, können ihre Stimmrechte wie jeder andere Anteilseigner unmittelbar ausüben.

**6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung:**

Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind in den §§ 84 und 85 AktG geregelt. Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

Der Vorstand besteht nach § 5 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Auch bei einem Grundkapital von mehr als 3.000.000,00 EUR kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen, sofern mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetz und Satzung und im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Abs. 3 AktG die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die satzungsmäßigen Regelungen finden sich für den Aufsichtsrat in §§ 7 bis 12 der Satzung, für den Vorstand in §§ 5 und 6 der Satzung.

Satzungsänderungen

Die Zuständigkeit und die Anforderungen an eine Änderung der Satzung richten sich nach §§ 133 und 179-181 AktG. Zuständig ist die Hauptversammlung. Gemäß § 179 Abs. 2 S. 1 AktG bedarf ein

# EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER HAUPTVERSAMMLUNG DER SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG 2009

Beschluss der Hauptversammlung, durch den die Satzung geändert wird, einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 11 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## **7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:**

### Ausgabe von Aktien

Die Ausgabe von Aktien ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung im Rahmen der durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2007 erteilten Ermächtigung zur Nutzung eines genehmigten Kapitals möglich. Die Ermächtigung hat folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.200.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 AktG unterschreitet;
- b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter erfolgt;
- d) für Spitzenbeträge.“

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER  
HAUPTVERSAMMLUNG DER  
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG  
2009

Rückkauf eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien ist im Rahmen der durch die Hauptversammlung vom 04. Juni 2008 bis zum 04. Dezember 2009 erteilten Ermächtigung möglich. Im Rahmen der Hauptversammlung vom 04. Juni 2008 wurde die bis 30. November 2008 ursprünglich geltende Ermächtigung aufgehoben und durch die folgende Ermächtigung ersetzt:

- „a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Juni 2007 unter TOP 8 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, für die Zeit vom 05. Juni 2008 bis zum 04. Dezember 2009 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- d) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können, unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, insbesondere wie folgt zu verwenden:
- (i) Die Aktien können zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER  
HAUPTVERSAMMLUNG DER  
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG  
2009

ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(ii) Die Aktien können im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritten ganz oder zum Teil als Gegenleistung übertragen werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(iii) Die Aktien können zum Ausgleich von Bezugsrechtsspitzen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

(iv) Die Aktien können an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

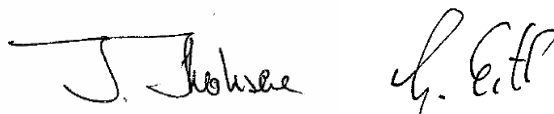
e) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen..“

**8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:**

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

**9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind:**

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.



Unterneukirchen, im April 2009

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG  
Der Vorstand